

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Parkplatzes „Müdener Berg“
in der Ortsgemeinde Müden
vom 27.06.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Parkplatzes „Müdener Berg“ werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Fahrzeugführer sowie der Halter des Fahrzeugs. Mehrere Nutzer sowie der Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht besteht von Beginn des Nutzungszeitraums an und zwar auch dann, wenn lediglich gehalten wird, die Parkanlage zum Ein- oder Aussteigen angefahren wird oder zum Be- und Entladen. Die Benutzungsgebühr für den Parkplatz „Müdener Berg“ ist durch Bedienen des Parkscheinautomaten im Voraus zu entrichten. Der Parkschein ist unverdeckt auf das Armaturenbrett des Fahrzeuges zu legen oder sichtbar an der Innenseite der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Ist der Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, besteht die Gebührenpflicht fort. Die Gebührenerhebung wird dann anderweitig sichergestellt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Müden, den 6.7.2023



Franz Oberhausen
(Ortsbürgermeister)



**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Parkplatzes „Müdener Berg“
in der Ortsgemeinde Müden
vom 27.06.2023**

1. Für die Benutzung des Parkplatzes „Müdener Berg“ wird folgende Benutzungsgebühr festgesetzt. Diese wird fahrzeugbezogen und unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben:

	01.01.2023 - 30.06.2023	ab dem 01.07.2023
1.1 PKW tagsüber	2,00 €	2,00 €
1.2 Wohnmobil tagsüber	2,00 €	2,00 €
1.3 Wohnmobil nachts	4,00 €	6,00 €

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung des Parkplatzes „Müdener Berg“ umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.